

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPROS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BİRÖSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 96/06

12. Dezember 2006

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-374/04 und C-446/04

Test Claimants in Class IV of the ACT Group Litigation / Commissioners of Inland Revenue

Test Claimants in the FII Group Litigation / Commissioners of Inland Revenue

DER GERICHTSHOF ÄUSSERT SICH ZUR VEREINBARKEIT DES BRITISCHEN STEUERSYSTEMS BEI DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ABFÜHRUNG VON DIVIDENDEN MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT

Er stellt klar, dass ein Mitgliedstaat die Ausschüttung von Dividenden im Inland und die grenzüberschreitende Ausschüttung dann gleich behandeln muss, wenn die Situationen vergleichbar sind

Nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Recht ist eine gebietsansässige Gesellschaft, die Gewinne ausschüttet, zur Steuervorauszahlung in Form der „advance corporation tax“ (ACT) verpflichtet. Eine gebietsansässige Gesellschaft, die solche Dividenden bezieht, muss auf diese Dividenden keine Körperschaftsteuer entrichten, und ein System von Steuergutschriften für gebietsansässige Anteilseigner, seien es Gesellschaften oder natürliche Personen, stellt grundsätzlich sicher, dass die Gewinne nur einmal besteuert werden. Dagegen erhalten gebietsfremde Anteilseigner keine solche Steuergutschrift, außer wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen es vorsieht.

Bezieht eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft Dividenden, die von einer dort nicht ansässigen Gesellschaft ausgeschüttet werden, so unterliegen diese Dividenden zwar der Körperschaftsteuer, begründen jedoch einen Anspruch auf Steuerentlastung für die Quellensteuer, die im Staat des Sitzes der ausschüttenden Gesellschaft erhoben wurde. Kontrolliert die gebietsansässige Gesellschaft 10 % oder mehr der Stimmrechte der ausschüttenden Gesellschaft, so kann sie die Körperschaftsteuer, die die ausschüttende Gesellschaft im Staat ihres Sitzes entrichtet hat, auf ihre Steuerschuld anrechnen. Schüttet die gebietsansässige Gesellschaft diese Dividenden wiederum an ihre eigenen Anteilseigner aus, so muss sie ACT entrichten. Sie kann dann dafür optieren, dass eine solche Dividende als „ausländischer Dividendenertrag“ („Foreign Income Dividend“, im Folgenden: FID) qualifiziert wird, auf den zwar ACT zu entrichten ist, der jedoch eine

Erstattung hinsichtlich der überschüssigen ACT ermöglicht. Die ACT ist innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Quartal, in dem die Dividende gezahlt wurde, zu entrichten, doch kann die überschüssige ACT erst neun Monate nach Ende des Geschäftsjahrs erstattet werden. Ein Endaktionär, der FID bezieht, hat keinen Anspruch mehr auf eine Steuergutschrift.

Das ACT-System wurde einschließlich des FID-Systems im April 1999 abgeschafft.

Die Ausgangsverfahren sind zwei Verfahren des Typs „Group litigation“, die aus mehreren Klagen auf Rückzahlung und/oder Schadensersatz bestehen, die vor dem High Court of Justice gegen die Commissioners of Inland Revenue erhoben worden sind.

Vier Verfahren, die von den Unternehmensgruppen Pirelli, Essilor, BMW und Sony angestrengt wurden, die sich dagegen zur Wehr setzen, dass die Commissioners of Inland Revenue keine Steuergutschrift für Dividenden gewähren, die gebietsfremde Gesellschaften von gebietsansässigen Tochtergesellschaften beziehen, sind vom High Court als Musterverfahren ausgewählt worden, die die „Class IV“ der „ACT Group Litigation“ repräsentieren (Rechtssache C-374/04). Diese Unternehmensgruppen haben vorgetragen, dass sich gebietsfremde Gesellschaften in einer weniger günstigen Lage befänden, da sie keinen Anspruch auf eine Steuergutschrift wegen der von ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften entrichteten Körperschaftsteuer hätten.

Als Musterverfahren für die „FII Group Litigation“, die aus Klagen von im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften bestehen, die Dividenden von in einem anderen Staat ansässigen Tochtergesellschaften bezogen haben, wurden Klagen der British American Tobacco (BAT) ausgewählt. Die genannten Gesellschaften haben geltend gemacht, dass die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zu einer weniger günstigen steuerlichen Behandlung für gebietsansässige Gesellschaften mit Tochtergesellschaften in anderen Staaten führten (Rechtssache C-446/04).

Der High Court hat dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vereinbarkeit der steuerrechtlichen Vorschriften des Vereinigten Königreichs mit dem Gemeinschaftsrecht vorgelegt.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Dividenden, die eine Gesellschaft an ihre Anteilseigner ausschüttet, zum einen einer mehrfachen Belastung unterliegen können, wenn sie zunächst bei der ausschüttenden Gesellschaft als Gewinne und dann bei der Muttergesellschaft im Rahmen der Körperschaftsteuer besteuert werden, und zum anderen einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, wenn sie zunächst bei der ausschüttenden Gesellschaft und dann beim Endaktionär im Rahmen der Einkommensteuer besteuert werden.

Er hebt weiter hervor, dass die direkten Steuern in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, dass diese ihre Befugnisse jedoch unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben müssen. Auch wenn es Sache der Mitgliedstaaten ist, in Bezug auf nicht unter die Richtlinie 90/435 fallende Beteiligungen festzulegen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die mehrfache Belastung und die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne vermieden werden sollen, und sie dazu einseitig oder durch ein mit anderen Mitgliedstaaten geschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen Mechanismen zur Vermeidung oder Abschwächung dieser mehrfachen Belastung und dieser wirtschaftlichen Doppelbesteuerung einführen können, bedeutet dies nicht schon,

dass sie Maßnahmen anwenden dürfen, die gegen die vom EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten verstoßen.

So soll die Niederlassungsfreiheit Gesellschaften mit Sitz in der Gemeinschaft, die ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, die Inländerbehandlung sichern, indem sie jede Diskriminierung aufgrund des Ortes des Sitzes der Gesellschaften verbietet. Eine solche Diskriminierung besteht in der Anwendung unterschiedlicher Vorschriften auf gleiche Sachverhalte oder in der Anwendung derselben Vorschrift auf unterschiedliche Sachverhalte.

Zur **Ausschüttung von Dividenden durch eine gebietsansässige Gesellschaft** stellt der Gerichtshof fest, dass die Situation des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ihren Sitz hat, im Verhältnis zu gebietsansässigen Anteilseignern, die diese Dividenden beziehen (Empfängeranteilseigner), nicht notwendig die gleiche ist wie diejenige im Verhältnis zu gebietsfremden Anteilseignern. Unterwirft dieser Staat nämlich die nicht ansässigen Anteilseigner nicht der Steuer, so befindet er sich in Bezug auf die Vermeidung oder Abschwächung der mehrfachen Belastung und der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nicht in der gleichen Lage wie der Mitgliedstaat, in dem der Empfängeranteilseigner ansässig ist und der dessen persönliche Steuerkraft normalerweise am besten beurteilen kann.

Zu den nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass im Fall der Ausschüttung von Dividenden durch eine dort ansässige Gesellschaft an eine andere Gesellschaft weder die von einer gebietsansässigen Gesellschaft noch die von einer gebietsfremden Gesellschaft bezogenen Dividenden im Vereinigten Königreich der Steuer unterliegen. Sodann können nur gebietsansässige Empfängergesellschaften Dividenden an ihre Endaktionäre im Rahmen einer rechtlichen Regelung ausschütten, die für diese Anteilseigner eine Steuergutschrift vorsieht, die dem Körperschaftsteuerbetrag entspricht, der von der ausschüttenden Gesellschaft entrichtet worden ist. Dieser Mitgliedstaat gewährt den gebietsansässigen Endaktionären gerade in seiner Eigenschaft als Wohnsitzstaat dieser Anteilseigner eine Steuergutschrift. Die Stellung eines Mitgliedstaats, in dem sowohl die Gewinne ausschüttenden Gesellschaften als auch die Endaktionäre ansässig sind, ist also mit derjenigen eines Mitgliedstaats nicht vergleichbar, der dann, wenn die Endaktionäre nicht in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, nur in seiner Eigenschaft als Quellenstaat handelt.

Der Gerichtshof stellt daher fest, dass es **mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar** ist, **wenn ein Mitgliedstaat bei einer Dividendenausschüttung durch eine gebietsansässige Gesellschaft nur den gebietsansässigen Empfängergesellschaften eine Steuergutschrift gewährt**, nicht aber den gebietsfremden Empfängergesellschaften, die in diesem Mitgliedstaat nicht der Steuer unterliegen.

Zu **Dividenden aus ausländischer Quelle, die von gebietsansässigen Gesellschaften bezogen werden**, führt der Gerichtshof aus, dass ein Mitgliedstaat, der bei von gebietsansässigen Gesellschaften gezahlten Dividenden ein System zur Vermeidung oder Abschwächung der mehrfachen Belastung oder wirtschaftlichen Doppelbesteuerung anwendet, für von gebietsfremden Gesellschaften gezahlte Dividenden eine gleichwertige Behandlung vorsehen muss.

In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass **es nicht gegen die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs verstößt, wenn auf**

Dividenden aus inländischen Quellen ein Befreiungssystem und auf Dividenden aus ausländischen Quellen ein Anrechnungssystem angewandt wird, sofern der Steuersatz für Dividenden aus ausländischen Quellen nicht höher ist als derjenige für Dividenden aus inländischen Quellen und die Steuergutschrift zumindest genauso hoch ist wie der im Mitgliedstaat der ausschüttenden Gesellschaft gezahlte Betrag, bis zur Höhe der im Mitgliedstaat der Empfängergesellschaft festgesetzten Steuer. Dagegen verstößt es gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn von diesem System Dividenden ausgeschlossen sind, die eine gebietsansässige Gesellschaft von einer gebietsfremden Gesellschaft bezieht, an der sie weniger als 10 % der Stimmrechte hält.

Zur Zahlung von ACT stellt der Gerichtshof fest, dass der Umstand, dass eine gebietsansässige Gesellschaft, die Dividenden von einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft bezieht, bei der Ausschüttung dieser Dividenden an ihre eigenen Anteilseigner aufgrund des Systems der Steuergutschriften von der Entrichtung von ACT befreit wird, einen Liquiditätsvorteil bedeutet, da die betroffene Gesellschaft die Beträge, die sie andernfalls als ACT hätte entrichten müssen, bis zur Fälligkeit der Körperschaftsteuer behalten kann. Eine gebietsansässige Gesellschaft hingegen, die Dividenden von einer gebietsfremden Gesellschaft bezieht, kommt nicht in den Genuss dieses Vorteils, sondern hat die ACT in voller Höhe zu entrichten. Da diese Methode in der Praxis zu einer **ungünstigeren Behandlung** einer solchen Gesellschaft führt, ist sie **gemeinschaftsrechtswidrig**.

Was das „**FID**“-System angeht, so ist dieses nach Ansicht des Gerichtshofes **in zweierlei Hinsicht ungünstiger** als das System, das für Gesellschaften gilt, die Dividenden von einer gebietsansässigen Gesellschaft erhalten. Erstens muss eine gebietsansässige Gesellschaft, die sich für diese Regelung entscheidet, achteinhalb bis siebzehneinhalb Monate auf die Erstattung der von ihr entrichteten ACT warten und hat folglich einen Liquiditätsnachteil, den gebietsansässige Gesellschaften, die Dividenden aus inländischen Quellen erhalten, nicht haben. Zweitens haben Anteilseigner, an die eine gebietsansässige Gesellschaft auf der Grundlage von als FID qualifizierten Dividenden aus ausländischen Quellen Dividenden ausgeschüttet hat, keinen Anspruch auf eine Steuergutschrift. **Eine solche Ungleichbehandlung**, die bewirkt, dass eine Beteiligung an einer gebietsfremden Gesellschaft weniger attraktiv ist als eine Beteiligung an einer gebietsansässigen Gesellschaft, **verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit** und ist nicht zu rechtfertigen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS DE EN ES FR HU PL SK SL

Den vollständigen Wortlaut der Urteile finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-374/04>

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-446/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg, Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249, oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956